

An die Spielkommission
des Landesschachverbandes Schleswig-Holstein e.V.
z. Hd. dem Landesspielleiter

Bad Segeberg, 15.12.2012

Im Namen des Vereins Segeberger Schachfreunde von 1948 e. V. lege ich

Einspruch

ein gegen die Entscheidung des Landesspielleiters vom 09.12.2012, die Begegnung Segeberger Schachfreunde – SV Eutin nicht mit 8:0 (ohne Kampf) zu werten.

I.

Am Vorabend des 4. Spieltags (Samstag, 08.12.2012, 17:27 Uhr) veröffentlichte der Schachverband unter dem Namen des Spielleiters Torsten Maeder folgende Nachricht:

Blitzeis zu erwarten! Spieltag auf der Kippe!

Der Wetterbericht für den morgigen Spieltag lässt wenig Gutes erahnen, aber in die Zukunft können wir alle nicht sehen. Nach Rücksprache mit dem Bundesliga-Schiedsrichter Jürgen Kohlstädt sind der Präsident und der Landesspielleiter des Verbandes übereingekommen, dass die Mannschaften morgen früh selbständig entscheiden sollen, ob sie den Kampf aufgrund der Wetterlage wahrnehmen. Die Sicherheit und Gesundheit der Spieler ist wichtiger als 2 Punkte im Kampf um Auf- und Abstieg. Bitte zeigt morgen alle Fair Play.

Am Morgen des 4. Spieltags informierte der Eutiner SV die Segeberger Schachfreunde gegen 07:00 Uhr, dass der Eutiner SV den Mannschaftskampf nicht wahrzunehmen gedenke.

An diesem Morgen waren einige Zentimeter Neuschnee gefallen, die Straßen waren jedoch nicht glatt. Dass öffentliche Verkehrsmittel ausgefallen wären – Bad Segeberg ist von Eutin aus in 1½ Stunden mit der Bahn zu erreichen – ist uns nicht bekannt.

Die Segeberger Schachfreunde trugen daraufhin 8:0 (ohne Kampf) im Meldesystem des Schachverbands ein. Der Spielleiter hat dieses Ergebnis gelöscht.

II.

Die Begegnung Segeberger SF – Eutiner SV ist mit 8:0 (ohne Kampf) zu bewerten. Der Spieltag war auf den 09.12.2012 angesetzt. Der Eutiner SV ist diesen Kampf nicht angetreten, obwohl er dazu verpflichtet war und auch tatsächlich die Möglichkeit hatte.

1. Der Eutiner SV war dazu verpflichtet, den Kampf anzutreten. Die Meldung auf der Seite des Schachverbands konnte ihn davon nicht entbinden.

a) Die Meldung selbst impliziert, dass die Vereine den Spieltag nur dann nicht wahrnehmen sollen, wenn die Wetterlage dies schier unmöglich macht (höhere Gewalt); jede Mannschaft entscheidet bei jedem Spieltag selbständig, ob sie einen Kampf wahrnimmt. Damit aber würde sie nur wiederholen, was ohnehin gilt, dass nämlich niemand zu einem Spieltag fahren muss, wenn ihm dies unmöglich ist. Im Gegenteil legt die Meldung den Mannschaften eher nahe, zwei Mannschaftspunkte zu verschenken, statt die Anreise zu riskieren (*Die Sicherheit und Gesundheit der Spieler ist wichtiger als 2 Punkte im Kampf um Auf- und Abstieg.*). Die Meldung hat daher keinen eigenen Gehalt, der den Eutiner SV vom Antritt entbunden hätte.

b) Sofern die Meldung bedeuten sollte, dass die Vereine frei entscheiden können, ob sie einen Kampf antreten oder nicht, und dass wenn sie nicht antreten, die Begegnung einfach nachgeholt wird, fehlte dem Spielleiter schon die Kompetenz zu einer solchen Mitteilung – der Spielleiter kann verbindliche Termine nicht „unverbindlich“ machen.

Die TO bestimmt, dass der Spielleiter (im Einvernehmen mit der Spielkommission) die Spieltermine „verbindlich festlegt“, § 7 Abs. 2 Satz 3 TO. Einmal festgelegte Termine können von ihm aber nicht geändert werden. Lediglich unter Beteiligung der Vereine können einzelne Begegnungen verlegt werden. Es gibt keine Bestimmung, die die freie Neuansetzung von Kämpfen decken würde; der Spielplan ist auch für den Spielleiter „verbindlich festgelegt“. Alles andere würde auch dem Sinn eines Spielplans zuwiderlaufen.

2. Der Eutiner SV hatte auch tatsächlich die Möglichkeit zum Antritt.

Nach dem oben Gesagten wäre der Eutiner SV vom Antritt nur entbunden, wenn ihm die Anreise tatsächlich unmöglich war.

a) Am Morgen des 09.12.2012 war Schnee gefallen, Blitzeis war jedoch nicht aufgetreten. Alle (!) Begegnungen der überregionalen Ligen und einige Begegnungen in Landes- und Verbandsligen haben stattgefunden und belegen, dass die Straßen ausreichend gut befahrbar waren.

b) Der Eutiner SV hat am Spieltag gegen 07:00 Uhr den Kampf abgesagt, noch um 8:29 Uhr (Ankunftszeit 9:58 Uhr in Bad Segeberg) hätten die Spieler die Bahn nach Bad Segeberg nehmen können. Es ist nicht ersichtlich, warum der Eutiner SV diese Möglichkeit nicht genutzt hat. § 7 Abs. 2 Satz 10 TO zeigt, dass es in der TO maßgeblich auf die Anreisemöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ankommt. Dass der Verein nicht die

bequemste Anreisemöglichkeit nutzen kann, rechtfertigt es nicht, dem Kampf fernzubleiben. Mannschaftskämpfe im Winter bringen zwangsläufig längere Reisezeiten mit sich. Es wäre ohne Probleme möglich gewesen, den Kampf etwas später beginnen zu lassen, sodass die Spieler des Eutiner SV ohne Gefahr hätten anreisen können.

III.

Im Sinne des Fairplay und ohne dass die Segeberger SF dazu verpflichtet waren, haben wir dem Eutiner SV einen Nachholtermin am 16.12.2012 angeboten, dem aus unserer Sicht einzig möglichen Termin vor der nächsten Runde am 13.01.2013. Diesen Termin hat der Eutiner SV abgelehnt.

Nach alldem ist das Ergebnis „8:0 (ohne Kampf)“ wiederherzustellen.

Bernd Roggon

1. Vorsitzender der Segeberger SF